



Statuten

Genehmigt durch die ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2015

VBC züri unterland

1. Name und Sitz

Artikel 1 Unter dem Namen *Volleyballclub züri unterland (VBC züri unterland)* besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kloten und Bülach.

2. Zweck des Vereins

Artikel 2 Der *VBC züri unterland* will das Volleyballspiel fördern und sich an der Meisterschaft der regionalen und nationalen Ligen beteiligen.

Artikel 3 Der *VBC züri unterland* ist Mitglied von Swiss Volley und des regionalen Volleyballverbandes.

Artikel 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

Artikel 5 Der *VBC züri unterland* umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktiv
- Junior
- Passiv
- Gönner
- Ehrenmitglied

Artikel 6 Als Aktive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Artikel 7 Als Junioren gelten Aktive, die am 31. Dezember in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Artikel 8 Passive und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die dem *VBC züri unterland* nahe stehen und dessen Bestrebungen unterstützen.

B Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 9 Für die Aktivmitgliedschaft im Verein kann sich jedermann bewerben. Zur Aufnahme dient eine schriftliche Erklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Zudem schreibt sich das Mitglied beim Eintritt in ein Ressort ein, in welchem es aktiv mitzuarbeiten hat.

Artikel 10 Wer in den *VBC züri unterland* eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

Artikel 11 Passivmitglied des *VBC züri unterland* wird, wer dem Verein jährlich den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Artikel 12 Gönner des *VBC züri unterland* wird, wer dem Verein jährlich mindestens den festgesetzten Beitrag bezahlt.

Artikel 13 Der Vorstand kann eine Person, die sich durch herausragende Verdienste für das Wohl des Vereins auszeichnet, als Ehrenmitglied vorschlagen. Wer zum Ehrenmitglied ernannt wird, bleibt dies bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft und hat keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Generalversammlung ernennt das Ehrenmitglied.

C Rechte und Pflichten

- Artikel* 14 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten und Reglemente.
- Artikel* 15 Aktive und Vorstandsmitglieder ab 14 Jahren sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Artikel* 16 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse erhoben, die von der Generalversammlung festgelegt wird.
- Artikel* 17 Passivmitglieder und Gönner sind an der Generalversammlung willkommen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Sie sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- Artikel* 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu bezahlen.
- Artikel* 18a Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Trainer, die nicht als Spieler am Spielbetrieb teilnehmen, sind beitragsbefreit.
- Artikel* 19 Der Datenschutz wird durch den Vorstand reglementiert.
- Artikel* 20 Die Mitglieder sind für eine ausreichende persönliche Versicherung besorgt.

D Beendigung der Mitgliedschaft

- Artikel* 21 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres, das vom 1. Mai bis 30. April dauert, erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Artikel* 22 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Volleyballspieles ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und ist überdies endgültig.

4. Organisation

- Artikel* 23 Organe des Vereins
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevision

A Generalversammlung

- Artikel* 24 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Artikel* 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage (Datum Poststempel) im Voraus zugestellt werden.
- Artikel* 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage (Datum Poststempel) im Voraus zuzustellen.

- Artikel* 27 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Artikel* 28 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Artikel* 29 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem relativen Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- B Vorstand**
- Artikel* 30 Im Vorstand sind ausschliesslich Aktiv- oder Passivmitglieder.
- Artikel* 31 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Artikel* 32 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- Artikel* 33 Die Führung des Vereins wird der Vereinsleitung übertragen, die aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten besteht.
- Artikel* 34 Der Vorstand ist ermächtigt, für spezielle Aufgaben Kommission zu bilden und einzusetzen.
- Artikel* 35 Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
- Artikel* 36 Der Vorstand kann jährlich über nicht im Budget enthaltene Auslagen bis insgesamt CHF 5000.- frei verfügen.
- Artikel* 37 Ein Mitglied der Vereinsleitung kann über Auslagen bis zu Fr. 500.-- frei verfügen.
- Artikel* 38 Der Präsident führt zusammen mit dem Vize-Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier zusammen mit einem Vereinsleitungsmitglied.
- Artikel* 39 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- Artikel* 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- C Rechnungsrevision**
- Artikel* 41 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- Artikel* 42 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und legen der Generalversammlung den Revisionsbericht vor. Die Revisoren sind ermächtigt, unangemeldet Buchprüfungen vorzunehmen.

5. Beiträge

- Artikel* 43 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- Artikel* 44 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig und wird schriftlich eingefordert. Nichtbezahlte Beiträge werden auf dem Rechtsweg eingefordert.
- Artikel* 45 Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, muss es einen Anteil des Jahresbeitrages (pro rata temporis) entrichten.

6. Haftung

- Artikel* 46 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

7. Gerichtstand

- Artikel* 47 Gerichtstand ist Bülach.

8. Statutenänderung

- Artikel* 48 Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Statutenänderung mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden ist.

9. Auflösung des Vereins

- Artikel* 49 Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehr beschliessen, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine a.o. Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der Ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen.
- Artikel* 50 Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden per Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2015 in Kraft gesetzt. Statuten älteren Datums sind ungültig.

Präsident

Vizepräsident